

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

- Stadtrat -

Vorlage Nr.: V0302/20

Datum: 3. Februar 2022

BESCHLUSSEMPFEHLUNG - federführend

des Jugendhilfeausschusses
(JHA/034/2022)

über:

Neufassung der Elternbeitragssatzung vom 15. Mai 2014

Beschlussvorschlag:

Der Ersetzungsantrag des Oberbürgermeisters wird wie folgt geändert: Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Elternbeitragssatzung laut Anlage 1 (Stand 27. August 2021) mit folgenden Änderungen: Er nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund der reduzierten Bemessungssätze auf Einnahmen von ca. 8 Mio. Euro (Stand 2021) jährlich wiederkehrend verzichtet wird.

1. § 3, Satz 3, Anstrich 1:
im Krippenbereich 17 Prozent der Betriebskosten. Der Prozentsatz reduziert sich ab dem Schuljahr 2023/2024 jährlich zum 1. September um 0,3 Prozentpunkte bis zum Erreichen des Mindestwertes lt. § 15 Abs. 2, Satz 1 des SächsKitaG.
2. § 3, Satz 3, Anstrich 2:
im Kindergartenbereich 26 Prozent der Betriebskosten. Der Prozentsatz reduziert sich ab dem Schuljahr 2023/2024 jährlich zum 1. September um 0,3 Prozentpunkte bis zum Erreichen des Mindestwertes lt. § 15 Abs. 2, Satz 1 des SächsKitaG.
3. § 3, Satz 3, Anstrich 3:
im Hort 28 Prozent der Betriebskosten. Der Prozentsatz reduziert sich ab dem Schuljahr 2023/24 jährlich zum 1. September um 0,3 Prozentpunkte

Erläuterung:

1. redaktionelle Änderungen = unterstrichene Textteile
2. Änderungen Gremium = unterstrichen bzw. durchgestrichen sowie fett hervorgehoben

...

4. § 3, Satz 3, Anstrich 4:

im Hort an Förderschulen 24 Prozent der Betriebskosten. Der Prozentsatz reduziert sich ab dem Schuljahr 2023/2024 jährlich zum 1. September um 0,3 Prozentpunkte.

5. § 4, Absatz 2:

Für Alleinerziehende erfolgt eine Absenkung des ungekürzten Elternbeitrags um 15 Prozent.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, im Rahmen der Erstellung des Doppelhaushaltes 2023/2024 und der Finanzplanung ab 2025 entsprechende Mindereinnahmen zu berücksichtigen und den Zuschussbedarf für den Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen und das Amt für Kindertagesbetreuung entsprechend zu erhöhen.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, sich gegenüber dem Freistaat Sachsen für eine Anhebung des Landeszuschusses nach § 18 SächsKitaG einzusetzen, die die Kommunen in die Lage versetzt, die Qualität der Kindertagesbetreuung weiter zu verbessern, ohne Familien finanziell zusätzlich zu belasten.

Abstimmung: Zustimmung mit Änderung
Ja 13 Nein 2 Enthaltung 0

Dirk Hilbert
Vorsitzender

Erläuterung:

1. redaktionelle Änderungen = unterstrichene Textteile
2. Änderungen Gremium = unterstrichen bzw. durchgestrichen sowie fett hervorgehoben